



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 10. Dezember 2008

Gültig ab 1. Januar 2009

Das vorliegende Reglement verwendet zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit nur die männlichen Personenformen. Die weiblichen sind immer mitgemeint.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lampenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Information und Sorgfaltspflichten

¹Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

²Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

³Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

B Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 5 Projektierung und Bau

¹Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

²Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

³Allfällige Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

⁴Wird Privatareal beansprucht, hat die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht zu erteilen.

⁵Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

§ 6 Enteignung

¹Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder das Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

²Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 7 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch die Abwasseranlagen, sofern diese ordnungsgemäss erstellt, betrieben und unterhalten werden.

C Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 9 Bewilligungspflicht

¹Eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons ist notwendig für

- a. den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation,
- b. Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems,
- c. die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.

²Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

³Innerhalb der Bauzone dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist baureif, wenn die notwendigen Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.

⁴Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

⁵Die Bewilligung erlischt nach Ablauf zweier Jahre, wenn nicht mit der Ausführung der Abwasseranlagen begonnen worden ist.

⁶Bei Härtefällen innerhalb des Bauzonenperimeters ist der Gemeinderat ermächtigt, für Einzelbauten provisorische Anschlussleitungen zu bewilligen. Der Begünstigte muss sofort an die ordentliche Abwasseranlage anschliessen, wenn diese erstellt ist. Die Kosten für das Provisorium und das Definitivum fallen zu Lasten des Begünstigten.

II. Abwasserentsorgung

§ 10 Liegenschaftsentwässerung

¹Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten,
- b. nicht verschmutztes Abwasser wenn möglich versickern zu lassen oder abzuleiten.

²Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen:

- a. bei der Errichtung von Neu- oder Umbauten entsprechend den Bedingungen der Kanalisationsbewilligung,
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

³Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen oder instand stellen.

⁴Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Absatz 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

⁵Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GEP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, das Objekt an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. Die daraus sich ergebenden Anschlusskosten müssen vom Verursacher der Änderung der Leitungsdisposition getragen werden. Anschlussleitungen, die nicht mehr den gültigen Vorschriften entsprechen, müssen vom Eigentümer auf eigene Kosten ersetzt werden. Durch die Erstellung dieses neuen Anschlusses entsteht keine Beitragspflicht.

⁶Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 11 Grundsätze

¹Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

²Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 12 Unterhaltungspflicht

¹Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

²Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 13 Haftung

¹Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

²Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernimmt weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den dauerhaft einwandfreien Zustand der Anlage.

§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Grundsätze

¹Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

²Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde,
- b. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde,
- c. den Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr,
- d. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren,
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen,
- f. für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer oder für Abwässer in ausserordentlichen Mengen durch besondere vom Gemeinderat festgelegte jährliche Gebühren, wenn sich für den Betrieb der Abwasseranlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

³Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug und dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

⁴Die Gemeinde übernimmt einen Teil der Abwasserreinigungskosten als Abgeltung für Fremdwasser und für durch die Strassenentwässerung eingeleitetes Regenwasser.

⁵Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁶Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentums- oder der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹Die Gemeindeversammlung legt in der Tarifordnung fest:

- a. die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren,
- b. die jährlichen Abwassergebühren,
- c. die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

²Die Gemeinde erhebt alle Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung.

§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

²Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

⁴Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

II. Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren)

§ 18 Allgemeine Beitragspflicht

¹Als Gegenleistung für die Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage der Gemeinde ist vom Grundeigentümer ein **Erschliessungsbeitrag** an die Erstellungskosten zu leisten. Dieser richtet sich nach der Grundstückfläche.

²Nach erfolgtem Anschluss einer privaten Abwasseranlage wird eine **Anschlussgebühr** erhoben. Diese richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV).

³Die Gemeindeversammlung kann an neue Kanäle gemäss GEP einen Beitrag beschliessen.

§ 19 Angeschlossene Liegenschaften

¹Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglements an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, werden keine Beiträge und Gebühren gemäss § 18 erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

²Wird eine bestehende Parzelle zu einem späteren Zeitpunkt unterteilt, so wird für die neu entstandene Fläche der Erschliessungsbeitrag fällig, es sei denn, dieser sei früher bereits für die ungeteilte Parzelle geleistet worden.

³Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Gebührenpflicht gemäss § 18 Abs. 2.

§ 20 Erweiterungen, bauliche Änderungen

¹Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

²Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

³Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach § 18 Abs. 2 berechnet. Von den Gebühren werden früher geleistete Erschliessungsbeiträge oder Anschlussgebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder durch Quittungen des Eigentümers belegbar sind.

§ 21 Ermässigungen

Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

¹Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

²Fälligkeit und Verzugszins betreffend Beiträge und Gebühren gemäss §§ 15 und 16 sind in der Tarifordnung geregelt.

³In Ausnahmefällen können den Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

§ 23 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

III. Jährlich wiederkehrende Gebühren

§ 24 Abwassergebühr

¹Die Abwassergebühr wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. in Form einer Grundgebühr,
- b. in Form einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge.

²Die Gebühr gemäss Abs. 1 Buchstabe b setzt sich zusammen aus einem Gemeindeanteil für den Kanalisationsunterhalt und einem Anteil für die Abwasserreinigung.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

²Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³Gebührenpflichtig ist auch gebrauchtes Regenwasser oder Wasser aus privater Wasserversorgung, welches der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Für die Messung dieses Abwassers sind separate Zähler zu Lasten des Eigentümers zu installieren.

E Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

²Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 12. Juni 2002 wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 31 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg am 10. Dezember 2008 beschlossen.

Art.22 Abs.2 von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg am 14. Dezember 2016 beschlossen.

Der Präsident:
Peter Degen

Die Schreiberin:
Christine Wagner

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am 9. März 2009 mit dem Entscheid Nr. 88.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die beschlossenen Änderungen genehmigt am 20. Februar 2017.

Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

Tarifordnung Abwasser

1. Einmalige Beiträge (§ 15 Abs. a und b, 18)

- 1.1 Grundeigentümer**
Erschliessungsbeitrag aufgrund der Grundstücksfläche CHF 10.— pro m²
- 1.2 Grundeigentümer/Baurechtsnehmer**
- 1.2.1 Abwasserbewilligungsgebühr 60 % der Baubewilligungsgebühr
- 1.2.2 Anschlussgebühr für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten 2,5 % des Brandversicherungswerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- 1.3 Gemeinde**
Beitrag an neue Kanäle gemäss GEP (§ 18) Prozentsatz gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss
- 1.4 Ermässigungen (§ 21)**
- 1.4.1 Die abzugsberechtigten Kosten sind vom Liegenschaftsbesitzer nachzuweisen.
- 1.4.2 Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch den Gemeinderat. Für diese Gesuche wird jener Betrag von der Beitragspflicht ausgenommen, den die kantonale Steuerverwaltung für getätigte Energiesparmassnahmen ermittelt.

2. Jährlich wiederkehrende Gebühren (§ 24)

- 2.1 Abwasserlieferanten**
- 2.1.1 Grundgebühr CHF 90.--
- 2.1.2 Abwasserreinigungsgebühr CHF 1.80 pro m³ Wasserbezug
- 2.1.3 Kanalisationsunterhaltgebühr CHF 1.-- pro m³ Wasserbezug

- 2.2 Gemeinde**
Strassenregenwasser (ca. 19'000 m²) und ca. 40 % des Fremdwassers

- 3. Zahlungsfrist**
Beiträge und Jährliche Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto.

- 4. Verzugszins**
Für Zahlungen nach 30 Tagen wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft, gleichzeitig werden alle Tarifordnungen mit früherem Datum aufgehoben.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die beschlossenen Änderungen genehmigt am 20. Februar 2017.

Der Präsident:
Peter Degen

Die Schreiberin:
Christine Wagner

